OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351274/7/BMa/TK

Datum:
Linz, 19. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des J T, vertreten durch A, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 22.09.2022, GZ: 0141062/2022, betreffend Abweisung des Einspruchs gegen den Rückstandsausweis der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vom 27.04.2022, Zl. RA 1301-01057-4-X0000-0000-CE2DHH

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid wird bestätigt.

und fasst den Beschluss:

II. Der Antrag gemäß § 212a BAO und jener gemäß § 248 BAO wird jeweils zurückgewiesen.

III. Gegen dieses Erkenntnis und gegen diesen Beschluss ist eine Revision jeweils unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 22.09.2022, GZ. 0141062/2022, wurde der Einspruch des J T (in der Folge: Beschwerdeführer – Bf), vertreten durch A, gegen den Rückstandsausweis der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vom 27.04.2022, Zl. RA1301010574-X0000-0000-CD2DHH, in Höhe von 10.794,82 Euro mit der Feststellung, dass die genannte Vorschreibung zu Recht erfolgt ist, als unbegründet abgewiesen.

Begründet wurde die Entscheidung im Wesentlichen damit, dass der Bf als handelsrechtlicher Geschäftsführer verpflichtet gewesen sei, die Gründe darzutun, die ihm die Erfüllung seiner Pflichten nicht verunmöglicht haben. Dies sei jedoch im gegenständlichen Verfahren unterblieben. Für den Fall, dass – wie vom Bf behauptet – er keinen Einfluss auf die Führung der Geschäfte gehabt habe – wäre es an ihm gelegen, im Falle der Behinderung seiner Vertretungsfunktion entweder im Rechtsweg die Möglichkeit der ungehinderten Ausübung der Funktion zu erzwingen oder seine Funktion niederzulegen und als Geschäftsführer auszuscheiden.
In jenem Fall, dass er dennoch weiterhin als handelsrechtlicher Geschäftsführer tätig bleibe, obwohl er sich in seiner Pflichterfüllung behindert sehe, sei ihm die Pflichtverletzung der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der die Gesellschaft treffenden Zuschläge zuzurechnen.

1.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 25.10.2022, mit der der Bescheid vom 22.09.2022, GZ. 0141062/2022, zur Gänze angefochten wurde.

Der Bf wendet im Wesentlichen ein, er sei als handelsrechtlicher Geschäftsführer der P lediglich in vorgeschobener Absicht eingesetzt gewesen und er habe aufgrund der internen Aufgabendefinition die Entscheidungskompetenzen eines Geschäftsführers so wie diese das GmbH-Gesetz vorsehe, nicht wahrnehmen können.
Mit Geldflüssen sei der Bf zu keinem Zeitpunkt betraut gewesen. Dem Bf sei keine schuldhafte Verletzung seiner ihm auferlegten Pflichten vorzuwerfen. Den Bf treffe keine Haftung gemäß § 25a BAO, weil er lediglich in vorgeschobener Absicht in der P GmbH eingesetzt gewesen sei.
Überdies wurde auf der Grundlage der BAO der Einwand der Verjährung geltend gemacht und ausgeführt, dass im strittigen Zeitraum gar keine Zahlungen mehr erfolgt seien, sodass es zu keiner Ungleichbefriedigung der Gläubiger gekommen sei und damit auch zu keiner Benachteiligung des Abgabengläubigers. Der Haftungsanspruch sei nach der BAO verjährt und die Voraussetzungen für eine

Haftung nach § 9 iVm §§ 80ff BAO bzw. § 25a Abs. 7 BUAG würden insgesamt nicht vorliegen.
Abschließend wurden die Anträge gestellt, das Bundesfinanzgericht (offensichtlich gemeint: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich) möge eine mündliche Verhandlung durchführen, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufheben und das Verfahren einstellen bzw. den Haftungsbetrag auf Null herabsetzen sowie die Einhebung des Haftungsbetrags bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens gemäß § 212a BAO aussetzen.
Es wurde auch ein Antrag gemäß § 248 BAO, auf Mitteilung der dem Haftungsverfahren zugrunde liegenden Abgaben durch Zustellung der Grundlagenbescheide samt allfälliger Betriebsprüfungsprotokolle oder sonstiger Rechnungsgrundlagen an den Bf, zuhanden der ausgewiesenen Vertreterin, gestellt, sodass dieser die Möglichkeit zur Beschwerde gegen den/die Grundlagenbescheid(e) habe.

2.1. Der Magistrat der Stadt Linz hat die Beschwerde gemeinsam mit dem zugrundeliegenden Akt dem LVwG OÖ mit Schreiben vom 31.10.2022 am 03.11.2022 vorgelegt. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht getroffen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des LVwG OÖ, welches durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

2.2. Das LVwG OÖ hat Einsicht genommen in den vorgelegten Behördenakt, die Beschwerde und am 11.04.2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der der Bf gemeinsam mit seiner Rechtsvertretung und eine Vertreterin der mitbeteiligten Partei (BUAK) gekommen sind. Nachträglich wurden in der Verhandlung angesprochene Unterlagen vorgelegt und den übrigen Parteien die Möglichkeit der Stellungnahme dazu eingeräumt.

3. Das LVwG OÖ hat erwogen:

3.1. Folgender rechtlich relevanter Sachverhalt wird festgestellt:
Gegen den Rückstandsausweis gemäß §§ 25a Abs. 7, 25 Abs. 3 BUAG vom 27.04.2022 hat der Bf mit Eingabe vom 28.06.2022 Einspruch erhoben. Nach Durchführung des erstinstanzlichen Ermittlungsverfahrens erging der nunmehr bekämpfte Bescheid vom 22.09.2022.

Der Bf J T war beginnend mit 24.12.2010 bis 27.08.2021 Geschäftsführer der L GmbH und anschließend Abwickler im Insolvenzverfahren bis zur Liquidation am 21.12.2021.
Der Bf war auch bis zum 21.12.2021 Gesellschafter der P GmbH. Der erste Zuschlagsrückstand datiert aus dem Jahr 2011 und zwar beginnend mit dem Zeitraum 15.12.2011. Am 29.03.2012 wurde ein Konkursantrag gestellt, der zur Insolvenzeröffnung am 11.04.2012 geführt hat. Das Insolvenzverfahren dauerte bis zum 25.08.2021.

Die Legung der Schlussrechnung durch den Masseverwalter im Insolvenzverfahren erfolgte am 29.07.2021.
Ab diesem Zeitpunkt war der Haftungsausfall in genauer Höhe bekannt. Demnach wurde eine Konkursquote von 3,877 % ausgezahlt und dieser ausgezahlte Betrag wurde bei der geforderten Haftungsquote berücksichtigt, sodass der streitgegenständliche Betrag von 10.794,82 Euro verblieb.
Die Forderungsanmeldung der BUAK erfolgte am 04.06.2012 und es gab noch eine Nachtragsforderung vom 18.04.2014. Insgesamt ergibt sich daraus jener Betrag, der im Insolvenzverfahren an Forderungen geltend gemacht wurde. Bei der Abwicklung des Firmeninsolvenzverfahrens war der Bf als Abwickler führender Gesellschafter der P GmbH. Eine Haftungsandrohung an den Bf erfolgte mit Schreiben vom 03.03.2022, die per Einschreiben am 09.03.2022 versandt wurde. Im Haftungszeitraum vom 15.12.2011 bis 08.11.2023 wurde sowohl ein Exekutionsverfahren gegen die L GmbH eingeleitet als auch das Konkursantragsverfahren. Es ist üblich, dass vom zuständigen Landesgericht auch eine Ladung in Zusammenhang mit diesen Verfahren an die jeweiligen Geschäftsführer geschickt wird.
Als Geschäftsführer ist der Bf für die Nichtzahlung der Zuschläge sowie Nebengebühren/Kosten und Verletzung von Meldepflichten, die sich gegenständlich in der Nachverrechnung von einem Betrag von 4.892,02 Euro niedergeschlagen haben, verantwortlich.
Der Nachverrechnung zugrunde liegen nachträglich erfasste Beschäftigungsverhältnisse, die diese Zuschläge verursacht haben. Unterlagen oder Beweise dafür, dass der Bf keine Möglichkeit hatte, Einfluss auf das Firmengeschehen zu nehmen und keine Kenntnis von den Vorgängen in der Firma hatte, wurden weder im erstinstanzlichen noch im Beschwerdeverfahren vorgelegt. Es kann nicht festgestellt werden, dass die BUAK gegenüber anderen Gläubigern nicht schlechter gestellt worden ist.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten erstinstanzlichen Akt sowie dem vom LVwG OÖ durchgeführten Beweisverfahren, insbesondere aus den Aussagen der Vertreterin der BUAK sowie des Bf und seiner Vertretung in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11.04.2023 ergibt. Vom Bf wurde seine Behauptung, er habe keine Möglichkeit der Einflussnahme auf das Firmengeschehen als handelsrechtlicher Geschäftsführer gehabt und es sei zu keiner Ungleichbehandlung der Gläubiger gekommen, nicht belegt. Sein diesbezügliches Vorbringen wird daher als Schutzbehauptung gewertet.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

3.3.1. Relevante Rechtsvorschriften:

§ 25 Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG)

(1) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse schreibt dem Arbeitgeber auf Grund seiner Meldung oder auf Grund der Errechnung nach § 22 Abs. 5 den Betrag vor, der als Summe der Zuschläge für die in einem Zuschlagszeitraum beschäftigten Arbeitnehmer zu leisten ist. Dieser Betrag ist am 15. des auf den Zuschlagszeitraum zweitfolgenden Monats fällig. Erfolgt die Vorschreibung aus Gründen, die nicht beim Arbeitgeber liegen, später als einen Monat nach Ende des Zuschlagszeitraumes, so wird der auf diesen Zeitraum entfallende Betrag der Zuschläge erst zwei Wochen nach dieser Vorschreibung fällig. Erfolgt die Vorschreibung auf Grund einer Verletzung der Meldepflicht des Arbeitgebers später als einen Monat nach Ende des Zuschlagszeitraumes, so wird der auf diesen Zeitraum entfallende Betrag der Zuschläge sofort fällig.
(1a) Verletzt der Arbeitgeber seine Meldepflicht, so ist zur Abgeltung des aus der Verletzung der Meldepflicht durch den Arbeitgeber resultierenden Verwaltungsaufwandes ein Pauschalersatz vorzuschreiben. Der Pauschalersatz beträgt 800 Euro für jeden Prüfeinsatz sowie 500 Euro für jeden von der Verletzung der Meldepflicht betroffenen Arbeitnehmer. Die Urlaubs- und Abfertigungskasse kann aus rücksichtswürdigen Gründen den Pauschalersatz herabsetzen oder erlassen.
(1b) Wendet der Arbeitgeber binnen 14 Tagen nach Vorschreibung deren Unrichtigkeit ein, so hat die Urlaubs- und Abfertigungskasse diese Einwendungen zu prüfen und die Vorschreibung zu berichtigen, wenn sie die Richtigkeit der Einwendungen festgestellt hat und die zu berichtigende Zuschlagsleistung noch keiner Berechnung des Urlaubsentgeltes, der Abfindung, der Urlaubsersatzleistung, des Überbrückungsgeldes bzw. der Überbrückungsabgeltung oder der Abfertigung zugrunde gelegt wurde.
(2) Kommt der Arbeitgeber der Verpflichtung zur Zahlung des Betrages gemäß Abs. 1, Abs. 1a oder Abs. 1b nicht fristgerecht oder nicht in der vorgeschriebenen Höhe nach, so hat die Urlaubs- und Abfertigungskasse den Arbeitgeber aufzufordern, den Rückstand binnen zwei Wochen zu bezahlen. Ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit sind Verzugszinsen vorzuschreiben. Die Verzugszinsen berechnen sich jeweils für ein Kalenderjahr aus dem zum 31. Oktober des Vorjahres geltenden Basiszinssatz gemäß Art. I § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes, mit dem im Zivilrecht begleitende Maßnahmen für die Einführung des Euro getroffen werden, BGBl. I Nr. 125/1998, zuzüglich 4 %. Die Urlaubs- und Abfertigungskasse kann aus rücksichtswürdigen Gründen die Verzugszinsen herabsetzen oder erlassen.
(3) Leistet der Arbeitgeber dieser Aufforderung nicht oder nur teilweise Folge, so hat die Urlaubs- und Abfertigungskasse zur Eintreibung nicht rechtzeitig entrichteter Beträge einen Rückstandsausweis auszufertigen. Dieser Ausweis hat den Namen und die Anschrift des Schuldners, den rückständigen Betrag, die Art des Rückstandes samt Nebengebühren und Pauschalersatz, den Zuschlagszeitraum, auf den die rückständigen Zuschläge entfallen, und allenfalls vorgeschriebene Verzugszinsen zu enthalten. Ist der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Ausfertigung des Rückstandsausweises seiner Verpflichtung zur Entrichtung von Zinsen gemäß § 8 Abs. 6 nicht nachgekommen, so können auch diese in den Rückstandsausweis aufgenommen werden. Die Urlaubs- und Abfertigungskasse hat auf dem Ausweis zu vermerken, dass der Rückstandsausweis einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt. Der Rückstandsausweis ist Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung.
(4) Als Nebengebühr kann die Urlaubs- und Abfertigungskasse in den Rückstandsausweis einen pauschalierten Kostenersatz für die durch die Einleitung und Durchführung der zwangsweisen Eintreibung bedingten Verwaltungsauslagen mit Ausnahme der im Verwaltungsweg oder im gerichtlichen Weg zuzusprechenden Kosten aufnehmen. Der

Anspruch auf die im Verwaltungsweg oder im gerichtlichen Weg zuzusprechenden Kosten wird hierdurch nicht berührt. Der pauschalierte Kostenersatz beträgt 0,5 vH des einzutreibenden Betrages, mindestens jedoch 1,50 Euro. Der Ersatz kann für dieselbe Schuldigkeit nur einmal vorgeschrieben werden. Allfällige Anwaltskosten des Verfahrens zur Eintreibung der Zuschläge dürfen nur insoweit beansprucht werden, als sie im Verfahren über Rechtsmittel auflaufen.
(5) Ein Einspruch gegen den Rückstandsausweis gemäß Abs. 3 ist vom Arbeitgeber bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Diese hat mit Bescheid über die Richtigkeit der Vorschreibung zu entscheiden.
(6) Bestreitet der Arbeitgeber die Vorschreibung gemäß Abs. 1 mit der Begründung, nicht in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes zu fallen, oder, dass für das in Betracht kommende Arbeitsverhältnis dieses Bundesgesetz Anwendung findet, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag der Urlaubs- und Abfertigungskasse ehestens, spätestens aber einen Monat nach Einlangen des Antrages mit Bescheid festzustellen, ob der Arbeitgeber den Vorschriften dieses Bundesgesetzes unterliegt, oder ob für das in Betracht kommende Arbeitsverhältnis dieses Bundesgesetz Anwendung findet.
(7) Entscheidet das Landesverwaltungsgericht über eine Beschwerde gegen einen Bescheid nach Abs. 6, hat es dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses zuzustellen. Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ist berechtigt, gegen Erkenntnisse und Beschlüsse der Verwaltungsgerichte Revision beim Verwaltungsgerichtshof zu erheben.
(8) Der Urlaubs- und Abfertigungskasse ist zur Eintreibung nicht rechtzeitig entrichteter Zuschläge die Einbringung im Verwaltungswege gewährt (§ 3 Abs. 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991, BGBl. Nr. 53).

§ 25a Abs. 7 BUAG

Die zur Vertretung juristischer Personen oder Personenhandelsgesellschaften berufenen Personen und die gesetzlichen Vertreter natürlicher Personen haften im Rahmen ihrer Vertretungsmacht neben den durch sie vertretenen Zuschlagsschuldnern für die von diesen zu entrichtenden Zuschläge insoweit, als die Zuschläge infolge schuldhafter Verletzung der den Vertretern auferlegten Pflichten nicht eingebracht werden können. Vermögensverwalter haften, soweit ihre Verwaltung reicht, entsprechend. § 25 Abs. 2 bis 8 gilt sinngemäß.

§ 29 BUAG:

(1) Das Recht der Urlaubs- und Abfertigungskasse
a) auf Feststellung der Verpflichtung zur Entrichtung der Zuschläge verjährt bei Zuschlagsschuldnern (Arbeitgeber) und Zuschlagsmithaftenden binnen drei Jahren, gerechnet vom Ende des Zuschlagszeitraumes; innerhalb dieser Frist kann mit Forderungen, die dem Haftenden gegenüber der Urlaubs- und Abfertigungskasse zustehen, unabhängig davon aufgerechnet werden, wann diese entstanden sind;
b) auf Einforderung festgestellter und vom Arbeitgeber nicht entrichteter Zuschläge verjährt binnen drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Vorschreibung;
c) auf Einforderung festgestellter Haftungsbeträge nach § 25a BUAG verjährt binnen zwei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Feststellung der Haftung durch die Urlaubs- und Abfertigungskasse. Innerhalb dieser Frist kann mit Forderungen, die dem Haftenden gegenüber der Urlaubs- und Abfertigungskasse zustehen, unabhängig davon aufgerechnet

werden, wann diese entstanden sind; § 12a Abs. 2 und § 19 Abs. 1 IO finden keine Anwendung.

(2) Die Verjährung wird durch jede zum Zwecke der Feststellung oder Hereinbringung der Zuschläge getroffene Maßnahme in dem Zeitpunkt unterbrochen, in dem der Arbeitgeber hievon in Kenntnis gesetzt wird.

§ 1 BAO

(1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten in Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der Verwaltungsabgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden) sowie der auf Grund unmittelbar wirksamer Rechtsvorschriften der Europäischen Union zu erhebenden öffentlichen Abgaben, in Angelegenheiten der Eingangs- und Ausgangsabgaben jedoch nur insoweit, als in den zollrechtlichen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, soweit diese Abgaben durch Abgabenbehörden des Bundes, der Länder oder der Gemeinden zu erheben sind.
(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten überdies in Angelegenheiten der Beiträge an öffentliche Fonds oder an Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht Gebietskörperschaften sind, soweit diese Beiträge durch Abgabenbehörden des Bundes zu erheben sind.
(3) Unter Erhebung im Sinn dieses Bundesgesetzes sind alle der Durchführung der Abgabenvorschriften dienenden abgabenbehördlichen Maßnahmen zu verstehen.

3.3.2.

Im Verfahren vor dem LVwG OÖ ist – ebenso wie im Behördenverfahren – unbestritten geblieben, dass die Zuschlagsrückstände von der Primärschuldnerin (P GmbH) nicht entrichtet wurden und die Uneinbringlichkeit für die BUAK mit der Kundmachung der Schlussrechnung im Insolvenzverfahren laut Gerichtsbeschluss vom 10.06.2021 erkennbar war.
Aus den Feststellungen ergibt sich, dass der Bf für die Zeitspanne 24.12.2010 bis 27.08.2021 handelsrechtlicher Geschäftsführer der P GmbH und anschließend Abwickler bis zu deren Liquidation mit 21.12.2021 war.
Vom Bf wird unter Hinweis auf die BAO (Bundesabgabenordnung) vorgebracht, die aus dem Rückstandsausweis vom 27.04.2022 ersichtlichen Forderungen seien verjährt. Dazu ist zunächst darauf hinzuweisen, dass im gegenständlichen Verfahren nicht die Bestimmungen der BAO, sondern jene des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes relevant sind, sodass die geltend gemachte Verjährung nach den Bestimmungen der BAO nicht weiter zu prüfen ist.

Aus den hier relevanten Verjährungsbestimmungen des § 29 Abs. 2 BUAG ergibt sich, dass die Verjährung durch jede zum Zwecke der Feststellung oder Hereinbringung der Zuschläge getroffene Maßnahme in dem Zeitpunkt unterbrochen wird, in dem der Arbeitgeber hievon in Kenntnis gesetzt wird.
Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, hatte der Bf Kenntnis von Forderungen der BUAK bereits im Insolvenzverfahren als Abwickler, sodass bereits mit Beginn des Insolvenzverfahrens gegen die Primärschuldnerin die Verjährung unterbrochen war.

Durch die Legung der Schlussrechnung durch den Masseverwalter im Insolvenzverfahren am 29.07.2021 war auch der Haftungsausfall genau bekannt, sodass erst ab diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des § 25a BUAG zur Ausfertigung des Rückstandsausweises und Geltendmachung der Forderungen vorgelegen sind. Eine Verjährung gemäß § 29 BUAG ist daher nicht eingetreten.

Zum Vorbringen der Beschwerde, dass die BUAK gegenüber anderen Gläubigern nicht schlechter gestellt worden sei, trifft nach § 25a Abs. 7 BUAG die diesbezügliche Beweislast den Bf (VwGH 2002/08/0212, 2008/08/0169, 2008/08/0173 sowie 2009/08/0144). Der Bf hat seine Behauptungen aber nicht unter Beweis gestellt, sodass seinen diesbezüglichen Angaben keine Entscheidungsrelevanz zukommt. Diese werden als Schutzbehauptung gewertet.
Zum Vorbringen der Beschwerde, der Bf sei nur vorgeschoben als handelsrechtlicher Geschäftsführer eingesetzt worden und er habe faktisch keine Möglichkeit gehabt, auf das Firmengeschehen Einfluss zu nehmen, wird auf das zutreffende Vorbringen der ersten Instanz verwiesen, wonach es am Bf als Geschäftsführer gelegen wäre, im Falle der Behinderung seiner Vertretungsfunktion entweder sofort im Rechtsweg die Möglichkeit der ungehinderten Ausübung der Funktion zu erzwingen oder die Funktion niederzulegen und als Geschäftsführer auszuscheiden.

Weil der Bf aber weiterhin als Geschäftsführer tätig war, obwohl er seine ihm als handelsrechtlicher Geschäftsführer auferlegten Pflichten nicht erfüllen konnte, hat er seine Pflicht zur ordnungsgemäßen Entrichtung, der die Gesellschaft treffenden Zuschläge verletzt (VwGH 26.11.2008, 2005/080200). Die Vorschreibung in Höhe von 10.794,82 Euro, mit dem gegenständlichen Rückstandsausweis der BUAK vom 27.04.2022, und Feststellung durch den bekämpften Bescheid, dass die in Rede stehende Vorschreibung zu Recht erfolgt ist, war daher zu bestätigen.

Die auf die Bestimmungen der BAO gestützten Anträge waren zurückzuweisen, weil die Einforderung des Rückstandsausweises gemäß §§ 25a Abs. 7 und 25 Abs. 3 BUAG erfolgt. Denn hier liegt kein Anwendungsfall der BAO (siehe dazu den Anwendungsbereich dieses Gesetzes gem. § 1 BAO) vor.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des VwGH ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des VwGH ist auch nicht uneinheitlich und es liegen keine

sonstigen Gründe auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann